

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0525/2005

Auskunft erteilt:

Herr Sailer

Ruf:

492 6728

E-Mail:

sailera@stadt-muenster.de

Datum:

09.06.2005

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beratungsfolge

06.09.2005	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
06.09.2005	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
08.09.2005	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
08.09.2005	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
08.09.2005	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.09.2005	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
14.09.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
18.10.2005	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
09.11.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
09.11.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Stadt Münster vom 12.07.1995 und zur Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung in der geänderten Fassung zu veröffentlichen (Anlage 3).

Begründung:

Die gesetzliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist durch die Novellierung des Baugesetzbuchs und des Bundesnaturschutzgesetzes inhaltlich nicht verändert worden. Dies gilt auch für die Refinanzierung des Ausgleichs. Die Novellierung hat aber die gesetzlichen Bezüge der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen in der Stadt Münster“ vom 19.07.1995 geändert. Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen in der Anlage zur Satzung erforderlich.

Die Änderung der Satzung ergibt sich ferner aus der Tatsache, dass bei mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen nicht für alle privaten Baugrundstücke Verträge über die Ablösung von anteiligen Herstellungskosten für Ausgleichsmaßnahmen und Grunderwerbskosten abgeschlossen werden können. Die Refinanzierung des Ausgleichs kann somit nur über eine, auf die aktuelle Gesetzeslage bezogene Kostenerstattungsbetragsatzung sichergestellt werden.

Im Einzelnen:

- Zu 1: Die gesetzlichen Grundlagen zur Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen (Zuordnungsfestsetzungen im Bebauungsplan, Verteilung der Kosten auf die Baugrundstücke etc.) wurden bis zum 01.01.1998 durch den § 8 a BNatSchG geregelt. Mit der Änderung des BauGB zum 01.01.1998 wurde der § 8 a im BNatSchG gestrichen und seine Inhalte in das BauGB übernommen.
- Zu 2: Neben der Änderung der Gesetzesgrundlagen bzgl. der Verlagerung der gesetzlichen Regelungen vom BNatSchG in das BauGB wird der Bezug zur Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung hergestellt.
- Zu 3: Das BauGB fasst die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begrifflich unter „Ausgleichsmaßnahmen“ zusammen.
- Zu 4: Die Gültigkeit des BauGB-Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch war bis zum 31.12.1997 befristet. Im Rahmen der Novellierung des BauGB zum 01.01.1998 ist die Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 unter Einbeziehung der Sonderregelung des ehemaligen § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG neu gefasst worden. Die gesetzlichen Regelungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan sind nunmehr im § 12 BauGB enthalten.
- Zu 5: Analog zum Erschließungsbeitragsrecht können nach § 135 a Abs. 3 BauGB die Kosten der Bereitstellung der Ausgleichsflächen geltend gemacht werden. Um Verwechslungen mit dem Erschließungsbeitragsrecht auszuschließen, erfolgt hier eine Anpassung der Begrifflichkeit von „Erschließungsflächen“ in „Ausgleichsflächen“.
- Zu 6: Die in den Satzungen festgesetzten Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich können den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden. Die gesetzliche Regelung ist vom BNatSchG ins BauGB verlagert worden.
- Zu 7: Die gesetzlichen Regelungen zu § 8 a BNatSchG sind in das BauGB verlagert worden.

Im Rahmen der Novellierung des BauGB zum 01.01.1998 wurde die Bedeutung des Schutzguts Boden für den Naturhaushalt mit der inhaltlichen Aufnahme in den Wortlaut der textlichen Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 sowie mit der Aufnahme der Bodenschutz- und Versiegelungsklausel nach § 1 a (1) unterstrichen.

Die Änderung des Wortlauts zu den Gliederungspunkten 2.1.2, 2.5.1 und 2.5.4 präzisiert die zu entwickelnden Biotoptypen in Anlehnung an den LÖBF-Kartierungsschlüssel (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW). Mit Hilfe dieses Schlüssels werden die Biotop-/Nutzungstypen nach ihrer Art und Struktur (z.B. Feldhecke, freiwachsend) gegliedert.

In der Fachliteratur wird, im Zusammenhang mit der Herstellung von Streuobstwiesen, generell der Begriff „Anlage“ verwendet. Ähnlich verhält es sich mit der Anlage von Feuchtbiotopen. Hier ist der Begriff „Herstellung“ gebräuchlich.

Punkt 2.5.2 wird gestrichen, da der Biotoptyp „Ruderalflur“ ein Sukzessionsstadium beschreibt, welches eine Ackerbrache im Frühstadium der Brachesituation durchläuft.

I. V.

gez.
Joksch
Stadtbaurat